



Vorlage VA_08/2010
zur öffentlichen Sitzung des
Verwaltungsausschusses
am 29.03.2010

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

**Änderung der Landkreisgrenze im Rahmen der Flurbereinigung Illingen - Schützingen
(Deutsche Bahn)
- Vorberatung -**

Vorgeschichte:

Im Rahmen der Flurneuordnung Illingen - Schützingen ist die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Illingen (Gemarkung Schützingen) und der Stadt Vaihingen an der Enz (Gemarkung Gündelbach) zur Anpassung an das neue Straßen- und Wegenetz zweckmäßig und notwendig, um dadurch örtlich erkennbare Gemeindegrenzen zu schaffen. Die Wechselflächen wurden dabei so klein wie möglich gehalten, um die Flächenbilanz für alle beteiligten Gebietskörperschaften soweit wie möglich auszugleichen.

Durch diese Änderungen wird auch die Änderung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Ludwigsburg und Enzkreis auf dem Gebiet der Stadt Vaihingen an der Enz, Gemarkung Gündelbach, notwendig (Anlage 1).

Die Stadt Vaihingen an der Enz und die Gemeinde Illingen haben den geplanten Grenzänderungen bereits zugestimmt.

Flächenbilanz:

Für den Landkreis Ludwigsburg bedeutet die Änderung der Kreisgrenze einen Abgang von rund 12 Ar an den Enzkreis (Anlage 2).

Zuständigkeit:

Das Landratsamt Enzkreis hat mit Schreiben vom 24.02.2010 mitgeteilt, dass nach einer Zustimmung der Kreistage in Ludwigsburg und im Enzkreis die Zustimmung über die Kreisgrenzenänderung beim zuständigen Regierungspräsidium beantragt wird. Da die beteiligten Gemeinden in unter-

schiedlichen Regierungsbezirken (Stuttgart und Karlsruhe) liegen, bestimmt das Innenministerium das zuständige Regierungspräsidium.

Nach Zustimmung des Regierungspräsidiums können die vorgesehenen Grenzänderungen in den Flurbereinigungsplan aufgenommen und mit ihm nach § 59 Flurbereinigungsgesetz bekannt gegeben werden. Die Gemeinde- und Kreisgrenzenänderung wird dann mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes in der Flurneuordnung Illingen - Schützingen (DB) wirksam.

Vor einer Entscheidung ist nach § 7 Abs. 3 der Landkreisordnung die Anhörung der Landkreise erforderlich. Gegen die vorgesehene Änderung der Landkreisgrenze bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Die Zuständigkeit für die Änderung der Landkreisgrenze liegt nach § 19 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg beim Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Änderung der Landkreisgrenze zuzustimmen.